

**Öffentliche Bekanntmachung der
3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 25. November 2020**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 25. November 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Gegenstand der Änderung**

1. § 42 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, geändert durch Satzung vom 22.11.2017, wird für die Zeit ab **01.01.2020** wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26) beträgt bei Einleitungen nach § 24 Abs. 1 und 2 je m³ Abwasser **3,73 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 a) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,40 €**, für Niederschlagswasser, das in den Regenwasserkanal abgeleitet wird.
- (3) Die Gebühr bei sonstigen Einleitungen gem. § 8 Abs. 3 beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **3,73 €**.

2. § 42 a Absatz 1 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, geändert durch Satzung vom 22.11.2017, wird für die Zeit ab **01.01.2020** wie folgt neu gefasst:

§ 42 a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 beträgt je nach Zählergröße

Nenndurchfluss (Q ₃)	Bis einschl. Größe Q ₃ 4	Bis einschl. Größe Q ₃ 6,3	Bis einschl. Größe Q ₃ 16	Bis einschl. Größe Q ₃ 63	Bis einschl. Größe Q ₃ 100	Bis einschl. Größe Q ₃ 250 und größer
Betrag €/Monat	4,40 €	7,30 €	13,20 €	49,50 €	67,30 €	136,40 €

**Artikel 2
Gegenstand der Änderung**

1. § 33 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, geändert durch Satzung vom 22.11.2017, wird wie folgt neu gefasst:

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge

1. für den öffentlichen Abwasserkanal
2. für den öffentlichen Abwasserkanal,

je m² Nutzungsfläche
4,00 €

- bei Grundstücken, die kein Oberflächenwasser einleiten 3,70 €
3. für das Klärwerk 0,45 €

2. § 40 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, geändert durch Satzung vom 22.11.2017, wird durch einen Absatz 3 ergänzt:

§ 40 Bemessungsgrundlage für Schmutzwassergebühr

(3) Die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Abwassermenge wird anhand konkret betriebsbezogen gebildeter Erfahrungswerte geschätzt, wenn für die Feststellungen der Abwassermenge (Absatz 2) keine oder keine zuverlässigen Wassermengenummessungen vorliegen.

3. § 44 Absatz 4 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, geändert durch Satzung vom 22.11.2017, wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 und Artikel 2 tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Änderungssatzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Eschbach, den 25. November 2020

Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender